

**Vereinbarung
zwischen
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

und

**dem Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfortbildung,
Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI)**

über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung eines Weiterbildungsstudiengangs für das Unterrichtsfach **Arbeit/Wirtschaft** (Weiterbildung) gemäß § 2 Abs. 7 und Abs. 30 NHG in der Fassung vom 14. 06. 1989

§ 1

- (1) Die Universität richtet im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft Weiterbildungsstudiengänge ein, die abschließen können mit
 - (a) mit einer Erweiterungsprüfung nach § 29 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 27. 06. 1986, Nieders. GVBl S. 197;
 - (b) einer Erweiterungsprüfung nach § 39 PVO-Lehr I;
 - (c) einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft nach § 40 PVO-Lehr I;
 - (d) dem Erwerb zweier "studienbegleitender Leistungsnachweise" in einem dritten Unterrichtsfach nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2 PVO-Lehr I.
- (2) Bei der Entwicklung, Evaluation und Revision der Weiterbildung wirken die Universität Oldenburg und das NLI zusammen.
- (3) Die Zuständigkeit für die verwaltungsgemäße Organisation der Gesamtmaßnahme liegt beim NLI. Die Zuständigkeiten der Universität nach § 95 und § 100 NHG bleiben unberührt. Die Vertragspartner bilden einen gemeinsamen Gesprächskreis.
- (4) Die inhaltliche Zuständigkeit für das weiterbildende Studium liegt unbeschadet der Zuständigkeit des Kultusministeriums für den Erlass von Prüfungsverordnungen bei der Universität Oldenburg.

§ 2

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Abs. 1 a-c erstreckt sich über einen Zeitraum von 2,5 Jahren. Er umfaßt
 - 5 Studieneinheiten (Wochenkurse)
 - Eigenstudium anhand von Studienmaterialien, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwischen den Studieneinheiten bearbeitet werden und
 - zwei eintägige regionale Studientage zwischen den Kurswochen.
- (2) Der Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Abs. 1 d erfolgt wie in Absatz (1) beschrieben, jedoch ohne regionale Studientage.

§ 3

- (1) Die Immatrikulation für die Studiengänge im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft nach § 1 Abs. 1 erfolgt gemäß Zulassungsordnung der Universität.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, daß ein bereits erworbenes Zertifikat des NLI im Fach Arbeit/Wirtschaft im Rahmen der prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen auf die Studienleistungen angerechnet werden kann.

§ 4

- (1) Die Universität Oldenburg stellt im Rahmen ihrer Haushaltsmittel die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel für die Durchführung des Weiterbildungsstudiums bereit.
- (2) Die Erstellung der Studienmaterialien und deren Finanzierung werden in Anlage 1 dieser Vereinbarung geregelt.
- (3) Die Vertragspartner sind gemeinsam Herausgeber der Studienmaterialien. Bei der Erarbeitung liegt die inhaltliche Verantwortung bei den Lehrenden des Studiengangs Arbeit/Wirtschaft der Universität Oldenburg.
- (4) Über die Teilnehmerzahl verständigen sich die Universität Oldenburg und das NLI unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität.

§ 5

Im Falle der Vergabe von Lehraufträgen kann auch das NLI der Universität Oldenburg Vorschläge unterbreiten, die sich insbesondere auf für die Tätigkeit als Studiengruppenleiterin bzw. Studiengruppenleiter freizustellende Lehrkräfte beziehen.

§ 6

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Rahmen des dienstlich Möglichen für die Dauer der Kurswochen und der regionalen Studientage von ihren sonstigen Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang freigestellt.

§ 7

Vor dem jeweiligen Immatrikulationstermin nach § 3 Absatz 1 ist über Form und Inhalt zukünftiger Zusammenarbeit zwischen der Universität Oldenburg und dem NLI hinsichtlich der Weiterbildung nach § 1 auf Verlangen eines Vertragspartners erneut zu beraten.

§ 8

Sechs Monate vor einem Immatrikulationstermin kann der Vertrag mit Wirkung zu dem betreffenden Immatrikulationstermin gekündigt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits immatrikuliert sind, sind berechtigt, ihr Studium zu Ende zu führen.

§ 9

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Kultusministerium und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Hildesheim, den 19.02.93

Wahldmarkt

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung
(m. d. W. d. A. b.)

Carl Buschby
UNIVERSITÄT
OLDENBURG

- Präsident -
Ammerländer Heerstraße 114-118
2900 Oldenburg

Oldenburg, 22.12.1992

A. X. Kellner

ANLAGE zur

Vereinbarung zwischen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI)

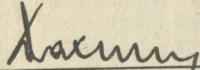
Über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung eines Weiterbildungsstudiengangs für das Unterrichtsfach **Arbeit/Wirtschaft** (Weiterbildung) gemäß § 2 Abs. 7 und Abs. 30 NHG in der Fassung vom 14.06.1989

Der § 1, Ziffer (1), Buchstabe (c) erhält die folgende Fassung:

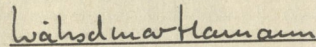
c) einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft nach § 40 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 PVO-Lehr I;

Oldenburg, den 17.7.93

Hildesheim, den 23.06.93



Der Präsident der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg



Die Präsidentin des Nieder-
sächsischen Landesinstituts
für Lehrerfortbildung, Lehrer-
weiterbildung und Unterrichts-
forschung
(m. d. W. d. A. b.)

Vereinbarung

zwischen

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

und

dem Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfortbildung,
Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI)

Über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung eines Weiterbildungsstudiengangs für das Unterrichtsfach **Technik** (Weiterbildung) gemäß § 2 Abs. 7 und Abs. 30 NHG in der Fassung vom 14. 06. 1989

§ 1

- (1) Die Universität richtet im Lehrgebiet Technik Weiterbildungsstudiengänge ein, die abschließen können mit
- (a) mit einer Erweiterungsprüfung nach § 29 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 27. 06. 1986, Nieders. GVBl S. 197;
 - (b) einer Erweiterungsprüfung nach § 39 PVO-Lehr I;
 - (c) einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Technik nach § 40 PVO-Lehr I;
 - (d) dem Erwerb zweier "studienbegleitender Leistungsnachweise" in einem dritten Unterrichtsfach nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2 PVO-Lehr I.
- (2) Bei der Entwicklung, Evaluation und Revision der Weiterbildung wirken die Universität Oldenburg und das NLI zusammen.
- (3) Die Zuständigkeit für die verwaltungsgemäße Organisation der Gesamtmaßnahme liegt beim NLI. Die Zuständigkeiten der Universität nach § 95 und § 100 NHG bleiben unberührt. Die Vertragspartner bilden einen gemeinsamen Gesprächskreis.
- (4) Die inhaltliche Zuständigkeit für das weiterbildende Studium liegt unbeschadet der Zuständigkeit des Kultusministeriums für den Erlass von Prüfungsverordnungen bei der Universität Oldenburg.

§ 2

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Abs. 1 a-c erstreckt sich über einen Zeitraum von 2,5 Jahren. Er umfaßt
- 5 Studieneinheiten (Wochenkurse)
 - Eigenstudium anhand von Studienmaterialien, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwischen den Studieneinheiten bearbeitet werden und
 - zwei eintägige regionale Studientage zwischen den Kurswochen.
- (2) Der Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Abs. 1 d erfolgt wie in Absatz (1) beschrieben, jedoch ohne regionale Studientage.

§ 3

- (1) Die Immatrikulation für die Studiengänge im Lehrgebiet Technik nach § 1 Abs. 1 erfolgt gemäß Zulassungsordnung der Universität.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, daß ein bereits erworbenes Zertifikat des NLI im Fach Technik im Rahmen der prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen auf die Studienleistungen angerechnet werden kann.

§ 4

- (1) Die Universität Oldenburg stellt im Rahmen ihrer Haushaltsmittel die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel für die Durchführung des Weiterbildungsstudiums bereit.
- (2) Die Erstellung der Studienmaterialien und deren Finanzierung werden in Anlage 1 dieser Vereinbarung geregelt.
- (3) Die Vertragspartner sind gemeinsam Herausgeber der Studienmaterialien. Bei der Erarbeitung liegt die inhaltliche Verantwortung bei den Lehrenden des Studiengangs Technik der Universität Oldenburg.
- (4) Über die Teilnehmerzahl verständigen sich die Universität Oldenburg und das NLI unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität.

§ 5

Im Falle der Vergabe von Lehraufträgen kann auch das NLI der Universität Oldenburg Vorschläge unterbreiten, die sich insbesondere auf für die Tätigkeit als Studiengruppenleiterin bzw. Studiengruppenleiter freizustellende Lehrkräfte beziehen.

§ 6

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Rahmen des dienstlich Möglichen für die Dauer der Kurswochen und der regionalen Studientage von ihren sonstigen Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang freigestellt.

§ 7

Vor dem jeweiligen Immatrikulationstermin nach § 3 Absatz 1 ist über Form und Inhalt zukünftiger Zusammenarbeit zwischen der Universität Oldenburg und dem NLI hinsichtlich der Weiterbildung nach § 1 auf Verlangen eines Vertragspartners erneut zu beraten.

§ 8

Sechs Monate vor einem Immatrikulationstermin kann der Vertrag mit Wirkung zu dem betreffenden Immatrikulationstermin gekündigt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits immatrikuliert sind, sind berechtigt, ihr Studium zu Ende zu führen.

§ 9

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch das Nieders. Kultusministerium und das Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Hildesheim, den 16.02.93

Wahsdmarktman

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung
(m. d. W. d. A. b.)

Carl v. Ossietzky
UNIVERSITÄT
OLDENBURG
- Der Präsident -

Ammerländer Heerstraße 114-118
2900 Oldenburg

Oldenburg, 22. 12. 1992

Kittling

ANLAGE zur

Vereinbarung zwischen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI)

Über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung eines Weiterbildungsstudiengangs für das Unterrichtsfach Technik (Weiterbildung) gemäß § 2 Abs. 7 und Abs. 30 NHG in der Fassung vom 14.06.1989

Der § 1, Ziffer (1), Buchstabe (c) erhält die folgende Fassung:

c) einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Technik nach § 40 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 PVO-Lehr I;

Oldenburg, den 17. 93

Hildesheim, den 23.06.93

Kittling

Der Präsident der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Wahsdmarktman

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung
(m. d. W. d. A. b.)

Vereinbarung

zwischen

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

und

dem Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI)

über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung des Weiterbildungsstudiums im Unterrichtsfach **Niederländisch** (Weiterbildung) gemäß § 2 Abs. 7 und § 30 NHG.

§ 1

- (1) Das an der Universität Oldenburg bestehende Weiterbildungsstudium Niederländisch kann abgeschlossen werden mit
- a) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen nach § 13 in Verbindung mit § 39 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 27.06.1986, Nds. GVBl S. 197;
- Niederländisch* (b) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im *Unterrichtsfach* nach § 13 in Verbindung mit § 49 PVO-Lehr I.
- (2) Beamtete Lehrkräfte des Lehramtes an Grund- und Hauptschulen können im Rahmen des Lehrangebots nach Abs. 1 mit dem Ziel des Erwerbs eines Zertifikates des NLI teilnehmen.
- (3) Bei der Entwicklung, Durchführung, Evaluation und Revision der Weiterbildungsmaßnahme wirken die Universität Oldenburg und das NLI zusammen.
- (4) Die Zuständigkeit für die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Kurswochen und Studientage liegt beim NLI. Die Zuständigkeiten der Universität nach § 95 und § 100 NHG bleiben unberührt. Die Vertragspartner bilden einen gemeinsamen Gesprächskreis.
- (5) Die inhaltliche Zuständigkeit für das weiterbildende Studium liegt, unbeschadet der Zuständigkeit des Niedersächsischen Kultusministeriums für Prüfungsbestimmungen, bei der Universität Oldenburg.

§ 2

- (1) Die Weiterbildungsmaßnahme nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a umfaßt
- vier Studieneinheiten als Wochenkurse im Rahmen der Lehrerweiterbildung des NLI, von denen drei in den Niederlanden durchgeführt werden und
 - regionale Studientage nach dem 1. bzw. 4. Wochenkurs.
- (2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Abschlußziel nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b umfaßt das Lehrangebot zusätzlich zu dem Angebot nach § 2 Abs. 1 Studien über 2 Semester an der Universität Oldenburg.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 1 Abs. 2 (Abschluß NLI-Zertifikat) umfaßt die Weiterbildungsmaßnahmen
- drei Studieneinheiten als Wochenkurse im Rahmen der Lehrerweiterbildung des NLI, von denen zwei in den Niederlanden durchgeführt werden und
 - regionale Studientage nach dem 1. Wochenkurs.

§ 3

Die Immatrikulation für das Weiterbildungsstudium nach § 1 erfolgt nach einer Zulassungsordnung der Universität nach § 9 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG).

§ 4

Die Universität Oldenburg und das NLI

- (1) stellen im Rahmen ihrer Haushaltsmittel die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel für die Durchführung des Weiterbildungsstudiums bereit,
- (2) entscheiden vor der Zulassung weiterer Studiendurchgänge nach Abschluß des 1. Durchgangs über die Erstellung von Studienmaterialien und deren Finanzierung,
- (3) sind gemeinsam Herausgeber dieser Studienmaterialien, wobei die inhaltliche Verantwortung bei den Lehrenden der Universität liegt,
- (4) verständigen sich über die Gesamtteilnehmerzahl eines Durchgangs insgesamt sowie über die Quoten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 1 Abs. 1 und 2.

§ 5

Kursleiterin oder Kursleiter der Wochenkurse und Studientage ist eine Lehrkraft im niedersächsischen Schuldienst, die im Einvernehmen mit der Universität Oldenburg benannt wird. Die Arbeitspläne für die Wochenkurse und Studientage werden in Arbeitstagungen von der Kursleitung in Zusammenarbeit mit den Lehrenden erstellt.

§ 6

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Dauer der Kurswochen und der regionalen Studientage von ihren sonstigen Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang freigestellt.

§ 7

Werden durch Erlass zukünftig ggf. weitere Weiterbildungsmaßnahmen eingerichtet, ist auf Verlangen eines Vertragspartners vor dem jeweiligen Immatrikulationstermin über Form, Inhalt und Gestaltung des Weiterbildungsstudiums oder die Kooperation erneut zu beraten.

§ 8

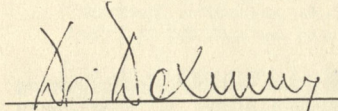
Jeweils nach Abschluß eines Studiendurchgangs kann der Vertrag von seiten der Vertragschließenden gekündigt werden.

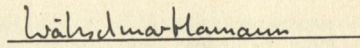
§ 9

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das Nieders. Kultusministerium und das Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Oldenburg, den

Hildesheim, den 05.08.1993


 Der Präsident der Carl von
 Ossietzky Universität Oldenburg


 Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (m. d. W. d. A. b.)